



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 29.04.2020

Name Christopher Siegel

Durchwahl 0711/123-3884

Aktenzeichen 51-1443.1


(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per E-Mail

An die
Landratsämter/Bürgermeisterämter
Untere Gesundheitsbehörde

nachrichtlich

Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe,
Freiburg, Tübingen
Landesgesundheitsamt
Landkreistag
Städtetag
Gemeindetag

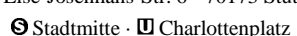


 Entschädigungsanträge nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Entlastung der Gesundheitsämter wird die Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) dergestalt geändert, dass die sachliche Zuständigkeit für die verwaltungsmäßige Abwicklung von Entschädigungsanträgen nach §§ 56, 57 und 58 IfSG auf die örtlich zuständigen Regierungspräsidien übertragen wird. Diese Zuständigkeitsregelung tritt rückwirkend ab dem 01. Februar 2020 befristet bis zum 31. März 2021 in Kraft.

Der Öffentlichkeit bereits zur Verfügung gestellte Antragsvordrucke sind zurückzuziehen, also insbesondere von der jeweiligen Website zu nehmen. Die Antragstellung sowie die Bearbeitung der Anträge nach § 56 Abs. 1 und Abs. 1a IfSG soll künftig über

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmittel ·  Charlottenplatz ·  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



ein elektronisches Online-Verfahren abgewickelt werden. Die Website, auf der die Anträge voraussichtlich ab Anfang Mai gestellt werden können, lautet:

www.ifsg-online.de

Auf dieser Website finden sich überdies nützliche Informationen für Antragstellerinnen und Antragsteller.

Wir bitten sie daher darum – insbesondere auf Ihren Websites – im Hinblick auf die Antragstellung nach § 56 Abs. 1 und Abs. 1a IfSG auf die o. g. Website und das dortige Online-Verfahren zu verweisen. Darüber hinaus ist der Hinweis zu erbringen, dass die Regierungspräsidien zuständige Behörde für die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen nach §§ 56, 57 und 58 IfSG sind.

Der Erlass des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren vom 14. August 2012 (Az.: 5- 5420.11-3.12) gilt ebenso wie der Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration vom 19.03.2020 (Az.: 51-1443.1) als aufgehoben.

Wir werden Ihnen schnellstmöglich einen weiteren Erlass zukommen lassen, in dem wir ausführen werden, wie mit den bereits eingegangenen und gesammelten Entschädigungsanträgen umzugehen sein wird. Die konkrete Vorgehensweise ist noch nicht abschließend mit den Regierungspräsidien geklärt. Wir bitten daher darum, von diesbezüglichen Rückfragen abzusehen.

gez.

Dr. Walker

Ministerialdirigent